

BAULINIENPLAN

"Bühl"

Zeichenerklärung

- Grenze des Plangebietes
- Verkehrsflächen u. Straßenbegrenzungslinien
- genehmigte Baulinien
- proj. Baulinien
- genehmigter Vorgarten
- proj. Vorgarten
- proj. Bauverbot
- Baugrenze

Höhen im alten System



Textteil

- 1) Das gesamte Plangebiet ist allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO v. 26.6.1962.
Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 sind zulässig.
- 2) a) Zahl der Vollgeschosse höchstens 2, Dachneigung ca. 30°
b) Grundflächenzahl (GRZ) 0,25
- 3) a) offene Bauweise
Mindestgebäudeabstände 5,00 m
seitliche Mindestgrenzabstände 2,50 m bei Traufstellung
b) bei Giebelstellung kann die Baugenehmigungsbehörde das vorgenannte Maß verdoppeln.
c) Doppelhäuser u. Reihenhäuser bis zu 50 m Länge gelten als 1 Gebäude.
- 4) Mit Garagen muß ein Mindestabstand von 5 m von der Straßenbegrenzungslinie eingehalten werden.
- 5) Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen werden in einem besonderen Textteil festgesetzt.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sparwiesen vom 30. Juli 1965 Nr. 68 öffentlich bekanntgemacht.
Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung war in der Zeit vom 2.8.65 bis 16.8.65 je einschl. zur Einsicht durch jedermann im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Sparwiesen, den 17.8.1965

Bürgermeister

Blau Änderung vom 16. Aug. 1963
nachgetragen Göppingen, den -3. Sep. 1964

Vermessungsamt:
2A. Krumm
Reg. Verm. Assessor

STAATL. VERMESSUNGSAMT GÖPPINGEN
29. Januar 1963

H. J. J. 329